

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau einer Trinkwassertransportleitung vom Wasserwerk Dirmerzheim zum Tiefbehälter Pingsheim

Der Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden, Seelenpfad 1, 52391 Vettweiß, plant die Errichtung und den Betrieb einer 9,940 km langen Trinkwassertransportleitung vom Wasserwerk Dirmerzheim zum Tiefbehälter Pingsheim zur Erschließung einer neuen Bezugsquelle von Trinkwasser. Das Vorhaben betrifft sowohl den Kreis Düren als auch den Rhein-Erft-Kreis bzw. Gebiete der Gemeinden Erftstadt und Nörvenich.

Für das Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 19.8.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Für die Leitungstrasse werden überwiegend Bereiche des öffentlichen Verkehrsraums (Straßen und Wirtschaftswege) und landwirtschaftliche Flächen zeitweilig in Anspruch genommen. Die Leitung wird fast ausschließlich offen verlegt. Nur zwei Straßen, eine Autobahn und ein Gewässer werden in geschlossener Bauweise unterquert. Für die Verlegung müssen Rohrgräben, Baugruben, Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen angelegt werden. Es kommt somit zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 15,97 ha.

Im Bereich der Trasse befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-5106-0002, LSG-Erfttal im Bereich Schloss Türnich und Brüggener Mühle). In diesem Gebiet müssen auf ca. 280 m² Gehölze entfernt werden. Die Rodungen finden überwiegend in bestehenden Schutzstreifen von Leitungen Dritter statt.

Die Trasse durchläuft zwei geplante Wasserschutzgebiete („Dirmerzheim“ (Gebiet 570403) und „Dirmerzheim ab 2050“ (Gebiet 570406)) und ein Überschwemmungsgebiet („Erft und Liblarer Mühlengraben“ (GEWKZ 274, 27454)).

Im Umfeld der geplanten Leitung liegen diverse Bodendenkmäler und –verdachtsflächen. Teile der Trasse befinden sich im archäologischen Bereich X: ‘Mittlere Erftaue’.

Die Leitungstrasse verläuft durch sehr dünn besiedeltes Gebiet. Die zeitlich und räumlich eng begrenzten Baumaßnahmen rufen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen hervor.

Der mit den Baumaßnahmen einhergehende vorübergehende Verlust von Lebensräumen für Tiere wird im bereits vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit integriertem Fachbeitrag zum Artenschutz (ASP I) untersucht. Es werden darin Maßnahmen festgelegt, um die planungsrelevanten Offenlandarten (Feldlerche, Grauammer und Kiebitz) zu schützen.

Die Rodung von Gehölzen findet nur außerhalb der Brutzeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) statt. Somit werden nicht planungsrelevante „Allerwelts-Vogelarten“ (z.B. Ringeltaube, Amsel und Buchfink) geschützt. Die betroffenen Gehölze sind laut Artenschutzprüfung kein Lebensraum für planungsrelevante Vogel- oder Fledermausarten. Es handelt sich lediglich um Sträucher und junge Bäume geringer Wuchshöhe und ohne Baumhöhlen, die sich in unmittelbarer Nähe zu einer Straße befinden. Aufgrund der geringen Stammumfänge fallen die betroffenen Bäume nicht unter eine Baumschutzsatzung. Die Rodungsmaßnahmen werden durch externe Gehölzpflanzungen ausgeglichen.

Gehölze im Trassennahbereich werden während der Bautätigkeiten durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen geschützt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden ebenfalls Bodenschutzmaßnahmen festgelegt (u.a. bezgl. Verdichtung, Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Bodenmaterial).

Der Grundwasserspiegel liegt im Trassenverlauf bei ca. 10 bis 40 m unter Flur. Die Anlage von Baugruben und Rohrgräben führt daher zu keinem Eingriff in das Grundwasser.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde bereits von dem Vorhaben unterrichtet. Es werden entsprechende Maßnahmen getroffen, um die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und –verdachtsflächen zu vermeiden.

Es lässt sich daher zusammenfassen, dass der Bau der Trinkwassertransportleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der o.g. Gebiete betreffen.

Bei den Auswirkungen handelt es sich fast ausschließlich um baubedingte temporäre Beeinträchtigungen. Mit dem Abschluss der Bauarbeiten wird der Ursprungszustand der vorübergehend beanspruchten Flächen und ihr Erscheinungsbild nahezu vollständig wiederhergestellt. Die Flächen werden somit wieder ihren bisherigen Funktionen zugeführt (u.a. als landwirtschaftliche Nutzfläche, Lebensraum für Flora und Fauna). Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung durch Bestandteile der Leitung (umpflasterte Streckenschieber, Hydranten und Entlüftungen) beschränkt sich auf insgesamt ca. 20 m².

Bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind von den Baumaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Anlage selbst und der Betrieb der Trinkwassertransportleitung führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im anschließenden Verfahren nach § 65 Abs. 2 UVPG sollen die Genehmigungen zur Querung der Gewässer (Erft und Alter Rotbach) und die Befreiung von den Verbotsstatbeständen des Landschaftsschutzgebietes (LSG-5106-0002, LSG-Erfttal im Bereich Schloss Türnich und Brüggener Mühle) mit einkonzentriert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Ebert